

Gesuch für Grabenarbeiten im öffentlichen Grund**Allgemeine und Technische Angaben (auszufüllen durch Gesuchsteller)**

Gesuchsteller	
Ansprechperson	
E-Mail	
Telefon	
Unternehmer Grabenarbeiten	
Unternehmer Belagsarbeiten	
Rechnungsadresse	
Strasse / Kat. Nr.	
Aufbruchzweck	
Baubeginn (Datum) Bauzeit (Tage)	

Das Gesuch ist 1-fach inkl. Situationsplan, mind. Mst: 1:500, einzureichen.

Der/die Unterzeichnende akzeptiert die Wiederherstellungskosten gemäss dem aktuellen Tarif des kantonalen Tiefbauamtes sowie die speziellen Auflagen und Allgemeinen Bedingungen für Aufgrabungen im Strassenbereich der Gemeinde Bubikon. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Gesuch ist per E-Mail an **tiefbau@bubikon.ch** oder per Post einzureichen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Tiefbau und Werke.

Ort/Datum	Unterschrift

Aufbruchbewilligung mit Bedingungen (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Gestützt auf obiges Gesuch und die Allgemeinen Bedingungen für die Arbeiten im öffentlichen Grund erteilen wir Ihnen die Bewilligung unter folgenden Auflagen:

Bewilligung Nr.**Allgemein / Verkehr / Fussgänger**

- ☐ Aufgrabung gemäss Gesuch und Planbeilage
- ☐ Signalisation gemäss VSS SN640 886 durch Bauunternehmung
- ☐ Fussgängerschutz
- ☐ Verkehrsführung vorgängig besprechen
- ☐ Mit Lichtsignalanlage

Belageeinbau

- ☐ Provisorischer Belag nach Absprache
- ☐ Einbau Tragschicht auf fertige Höhe
- ☐ Tragschicht ____cm AC T ____
- ☐ Binderschicht ____cm AC B ____
- ☐ Deckschicht ____cm AC ____

Gebühren / Verrechnung

Die aufgeführten Allgemeinen Bedingungen betreffend Grabenarbeiten im öffentlichen Grund sind verbindlich. Die Bewilligungsgebühr für Grabenarbeiten im öffentlichen Grund wird nach Aufwand erhoben. Sie beträgt jedoch **mindestens CHF 300.00 exkl. Belagskosten**.

Die Bewilligungsgebühr wird zusammen mit der Erteilung der Bewilligung von der Abteilung Tiefbau und Werke in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Belagsarbeiten (Fräsen, Voranstrich, Fugenband und Einbau des Deckbelags) werden nach Meldung der Fertigstellung ebenfalls durch die Abteilung Tiefbau und Werke erhoben. Die Belagsarbeiten sind vom Verursacher im Voraus an die Gemeinde zu finanzieren. Die nachträglichen Deckbelagsarbeiten werden von einem durch die Gemeinde bestimmten Unternehmer ausgeführt.

Belagsarbeiten:

Installation, Fräsen, Voranstrich (mind. 200 g/m²), Deckschicht

Ausmass: Fläche AC T

	Fläche der Belagsflicke m2	Belagsdicke 35 mm, CHF/m2
1	bis 20.00	222.00
2	20.01 – 100.00	159.00
3	100.01 – 300.00	114.00
4	300.01 – 500.00	90.00
5	über 500.00	68.00

Dichten von Belagsfugen:

Liefern von Fugenbändern oder Fugenpaste, Auftragen resp. Voranstrich

Separates Anschneiden der Deckschicht

Fugenlänge, pro Auftrag m1		Fugenband, CHF/m1	Fugenpaste, CHF/m1	Separates Anschneiden, CHF/m1
		10	20	30
1	bis 15.00	19.00	13.00	6.00
2	15.01-50.00	15.00	8.00	5.00
3	über 50.00	13.00	6.00	4.00

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Grab- und Leitungsarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken. Während der Bauzeit muss der Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer soweit möglich aufrechterhalten bleiben. Ein Unterbruch oder eine Umleitung ist nur nach Absprache mit dem Bewilligungsgeber gestattet. Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Für Fussgänger und Radfahrer sind gesicherte Durchgänge zu gewährleisten. Zugänge zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise offen zu halten. Eigentümer und Anwohner sind durch den Verursacher frühzeitig zu informieren.

Arbeitssicherheit

Für die Planung und Ausführung sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände, von SIA, VSS, SUVA usw. einzuhalten.

Grabarbeiten / Grabenauffüllung

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm VSS SN 640 535 massgebend.

Das für die Auffüllung verwendete Material hat den Anforderungen gemäss VSS 70 119-NA und VSS SN 670 142 zu entsprechen. Beim Verdichten von Grabenauffüllungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Rad- und Gehweg 65 cm (Walzenbreite 60cm)

Fundationsschicht

Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen: - Fahrbahn Oberbau 70 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke - Rad- und Gehweg Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Abteilung Tiefbau und Werke vorbehalten.

Abschlüsse

Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach dem Verdichten der Grabenauffüllung neu zu versetzen.

Nachschneiden (nur bei Einbau Trag- und Deckschicht)

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Asphaltbetoneinbau vor der Instandsetzung festgelegt und in Rücksprache mit der Abteilung Tiefbau und Werke angeschnitten.

Restflächen

Belags-Restflächen mit Breiten < 50 cm in der Fahrbahn oder < 30 cm im Rad- und Gehweg (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind zu entfernen und werden zu Lasten des Gesuchstellers ersetzt.

Ende der Baustelle

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Installationsflächen und die Baustellen umgehend zu räumen und in den alten Zustand zurückzubauen. Der Belagseinbau erfolgt nach Absprache mit der Abteilung Tiefbau und Werke.

Meldung der Fertigstellung

Für die Belagsinstandsetzung hat der Leitungseigentümer die Abteilung Tiefbau und Werke in der Regel drei Tage im Voraus zu benachrichtigen.

Haftung

Der Gesuchsteller haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons für sämtliche Schäden, welche infolge der Graben- und Leitungsarbeiten und den damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen und Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen (Verursacherprinzip).

Setzungsschäden

Wird eine Nachbearbeitung der Grabenauffüllung infolge Setzungen, die auf eine unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, erforderlich, so werden diese nach Ergebnis zusätzlich verrechnet.

Bemerkungen / weitere Bedingungen:

Ort/Datum	Stempel/ Unterschrift Gemeinde Bubikon, Tiefbau und Werke

23.02.2026/MS